

## STOCK – B.I.G. GmbH

### Mietgeräte-Versicherungsbedingungen

#### Allgemeine Bedingungen

##### 1. Geltungsbereich

Als Versicherungsort gelten die Europäische Union, inkl. Lichtenstein, Norwegen und Schweiz.

##### 2. Versichertes Risiko

Mit Abschluss dieser Versicherung sind die gemieteten Maschinen/Geräte und Zubehörteile sowie Krane und Betonschalsysteme während der gesamten Mietdauer versichert.

##### 3. Sorgfaltspflicht/Obliegenheiten des Mieters

Der Mieter hat die Pflicht, alle Möglichkeiten zu nutzen und Maßnahmen zu ergreifen, um technische Schäden und besonders Diebstahlschäden zu verhindern.

Leicht zu transportierende Mietmaschinen – z.B. Putzmaschinen, Estrichpumpen, Förderanlagen, Diamantsägen usw. – sind in abgeschlossenen Räumen bzw. Container/ Baubuden zu lagern.

##### 4. Doppelter Versicherungsschutz

Besteht Versicherungsschutz seitens des Mieters durch eine eigene Versicherung, ist diese vorrangig für die Deckung etwaiger Schäden heranzuziehen.

##### 5. Verpflichtungen des Mieters im Schadenfall

Der Mieter hat im Schadenfall

- den Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren;
- Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Die Anzeige ist dem Vermieter zuzusenden.
- den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;
- an der Abwicklung des Schadensfalles umfassend mitzuwirken und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vermieters schaden könnte. Hierzu gehört insbesondere, den Vermieter auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache, Hergang und Höhe des Schadens zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Vermieter unverändert zu lassen.

##### 6. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des berechneten Mietpreises und/oder der Versicherungsprämie besteht kein Versicherungsschutz.

## **Mietmaschinen und Geräte**

(inkl. Minikrane/ exkl. Hochbaukrane und Betonschalsysteme)

### **1. Versicherte Gefahren:**

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung.
- Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmungen oder Hochwasser
- Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub

### **2. Ausschluss / nicht versicherte Risiken**

Nicht versichert gelten Schäden,

- die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters verursacht wurden
- die infolge normaler betriebsbedingter Abnutzung (insbesondere an Verschleißteilen) oder als unmittelbare Folge dauernder Betriebseinflüsse (z.B. korrosive Angriffe) und Handhabungsfehler, wie z.B. falsche Stromversorgung bzw. bei Drehstrom - Änderung der Drehstromrichtung -, Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanleitung, falsche Betankung usw. auftreten.
- die durch unbefugten Gebrauch betriebsfremder Personen oder Vandalismus entstanden sind.
- für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller und Händler) oder Spediteur einzutreten hat.
- an der Verglasung (Bruchschäden) der versicherten Sachen und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss.
- durch Streik und/oder Aussperrung
- durch Bedienungsfehler
- durch Gebrauch von nicht geschultem bzw. durch Personal ohne gültige Bedienungserlaubnis oder aber nicht beauftragten Personal entstanden sind.
- wenn die Mietsache im Zustand rauschmittelbedingter Fahruntüchtigkeit geführt oder bedient wird
- durch Unfall

Als nicht versichert gelten auch Folgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall, Personenschäden, Vermögensschäden, Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte, Kosten für Ersatzgeräte und Nutzungsausfall. Weiterhin gilt der Versicherungsschutz nicht für Ersatzteile, Bereifungen und für vom Mieter eingebrachte Geräte oder Teile. Schäden, die durch den Einsatz der Maschinen Dritten zugefügt werden, gelten ebenfalls als nicht versichert.

### **3. Selbstbeteiligung**

Bei einem versicherten Schaden hat der Mieter eine Selbstbeteiligung zu übernehmen. Folgende Selbstbehalte gelten je Schadenfall und je Maschine/Gerät vereinbart:

- generell 25% des Maschinen-/Geräteneuwertes
- bei Maschinen des Typs „Mischpumpen“ € 2.500,00 je Maschine zzgl. 25% der Zubehörneuwerte
- bei Silobooster € 3.000,00 je Maschine zzgl. 25% der Zubehörneuwerte

## **Hochbaukrane** (exkl. Minikrane)

### **1. Versicherte Gefahren:**

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung.
- Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmungen oder Hochwasser
- Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub
- Bedienungsfehler
- Vandalismus

### **2. Ausschluss / nicht versicherte Risiken**

Nicht versichert gelten Schäden,

- die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters verursacht wurden
- die infolge normaler betriebsbedingter Abnutzung (insbesondere an Verschleißteilen) oder als unmittelbare Folge dauernder Betriebseinflüsse (z.B. korrosive Angriffe) und Handhabungsfehler, wie z.B. falsche Stromversorgung bzw. bei Drehstrom - Änderung der Drehstromrichtung -, Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanleitung usw. auftreten.
- die durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind z.B. „Schrägzug“, „Schlaffseil-Fahren“, Führen des Kranes bei zu hohen Windstärken
- die durch unbefugten Gebrauch betriebsfremder Personen entstanden sind.
- für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller und Händler) oder Spediteur einzutreten hat.
- durch Streik und/oder Aussperrung
- durch Gebrauch von nicht geschultem bzw. durch Personal ohne gültige Bedienungserlaubnis oder aber nicht beauftragten Personal entstanden sind.
- durch Unfall
- wenn die Mietsache im Zustand rauschmittelbedingter Fahruntüchtigkeit geführt oder bedient wird
- an Beseilung, Kabel und Glasbruch
- Funksteuerungen sind generell von der Versicherung ausgeschlossen

Als nicht versichert gelten auch Folgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall, Personenschäden, Vermögensschäden, Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte, Kosten für Ersatzgeräte und Nutzungsausfall. Weiterhin gilt der Versicherungsschutz nicht für Ersatzteile, Bereifungen und für vom Mieter eingebrachte Geräte oder Teile. Schäden, die durch den Einsatz der Maschinen Dritten zugefügt werden, gelten ebenfalls als nicht versichert.

### **3. Selbstbeteiligung**

Bei einem versicherten Schaden hat der Mieter eine Selbstbeteiligung zu übernehmen:

- generell 25% des Maschinen-/Geräteneuwertes, mindestens € 2.500,-

## **Betonschalensysteme**

### **1. Versicherte Gefahren:**

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung.
- Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub

### **2. Ausschluss / nicht versicherte Risiken**

Nicht versichert gelten Schäden,

- die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters verursacht wurden
- die infolge normaler betriebsbedingter Abnutzung (insbesondere an Verschleißteilen) oder als unmittelbare Folge dauernder Betriebseinflüsse (z.B. korrosive Angriffe) und Handhabungsfehler, wie z.B. zu hoher Betoniergeschwindigkeit usw. auftreten.
- die durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind
- die durch unbefugten Gebrauch betriebsfremder Personen oder Vandalismus entstanden sind.
- für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller und Händler) oder Spediteur einzutreten hat.
- durch Streik und/oder Aussperrung
- durch Bedienungsfehler bzw. durch Gebrauch von nicht geschultem/ nicht beauftragtem Personal entstanden sind.
- durch Unfall
- starke Verschmutzung

Als nicht versichert gelten auch Folgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall, Personenschäden, Vermögensschäden, Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte, Kosten für Ersatzgeräte und Nutzungsausfall. Weiterhin gilt der Versicherungsschutz nicht für Ersatzteile, Bereifungen und für vom Mieter eingebrachte Geräte oder Teile. Schäden, die durch den Einsatz der Maschinen Dritten zugefügt werden, gelten ebenfalls als nicht versichert.

### **3. Selbstbeteiligung**

Bei einem versicherten Schaden hat der Mieter eine Selbstbeteiligung zu übernehmen. Folgende Selbstbehalte gelten je Schadenfall und Mietartikel aus dem Bereich Betonschalung vereinbart:

- generell 25% des Neuwertes des Mietartikels

STOCK – B.I.G. GmbH

Bültbek 32-38

22962 Siek

Stand: September 2019